



ANMELDEUNTERLAGEN

www.rpc-germany.de



12. & 13. Mai 2018
Role Play Convention



12. + 13. Mai 2018, Köln

ÜBERSICHT

- **FACTS & FIGURES..... S.3**
- **KONTAKT..... S.3**
- **ANMELDEFORMULARE:**
 - 1.10: Anmeldung für Hauptaussteller..... **S. 4 - 5**
 - 1.30: Produktverzeichnis..... **S. 6**
 - 1.11: Korrespondenz- u. Rechnungsanschrift..... **S. 7**
 - 1.20: Anmeldung für Mitaussteller..... **S. 8**
- **SERVICEFORMULARE:**
 - Z.01: Zusätzliche Ausstellerausweise..... **S. 9**
 - Z.02: Mobiliar und Standtrennwände..... **S.10**
- **TEILNAHMEBEDINGUNGEN – Besonderer Teil..... S. 11 - 16**
- **TEILNAHMEBEDINGUNGEN – Allgemeiner Teil..... S. 17 - 23**
- **KOSTÜMGESTALTUNGSREGELN..... S. 24 - 25**



12. + 13. Mai 2018, Köln

FACTS & FIGURES

Eine Messe/Convention rund um das Thema Rollenspiel

Die RPC deckt sämtliche Spiele und Medien mit phantastisch ausgerichteter Thematik ab. Also alle Genres wie Fantasy, Science-Fiction, Mystery, Crime, Steampunk oder Themenwelten wie Mittelalter, Piraten oder Manga/Anime.

Rollenspiele – Brettspiele – Kartenspiele – Filme – Romane – PC-Games – Konsolengames – Gaming Zubehör – Comics – Manga – Graphic Novels – Tabletops – Trading Card Games – Musik – Hörbücher – LARP – Kostüme und vieles mehr.

Der Besucher der RPC identifiziert sich stark mit der grundlegenden Thematik der Produkte und findet durch den Eventgedanken der RPC eine Erlebniswelt zum Eintauchen. Der Besucher wird aktiv eingebunden und es wird eine emotionale Bindung erreicht, die eine reine Produktpräsentation nie erreichen könnte. Unsere Cross-Selling-Programme helfen zudem benachbarte Zielgruppen zu erschließen.

Die RPC hält dafür ein großes Aufgebot an Events und Räumen für Sie vor. Workshops, Lesungen, Spielbereiche, Lesebereiche, Bühnenprogramme, Turniere, Konzerte und vieles mehr halten wir vor und bieten Ihnen die Gelegenheit sich dort zu platzieren und zu präsentieren.

Mit dem Standort der Koelnmesse liegt die RPC zudem im größten deutschen Einzugsgebiet mit bestmöglicher nationaler und internationaler Verkehrsanbindung.

Termin	12. und 13. Mai 2018
Öffnungszeiten	Samstag, 12. Mai 2018, 10:00 bis 20:00 Uhr* Sonntag, 13. Mai 2018, 10:00 bis 18:00 Uhr*
Ort	Messegelände Koelnmesse Halle 10 + Freigelände*

*Änderungen vorbehalten

Bitte beachten Sie, dass die Anbieter von interaktiver Unterhaltungssoftware auf der RPC einen um 100% erhöhten Beteiligungspreis gegenüber den Anbietern anderer RPC-Produktsegmente zahlen.

KONTAKT

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung zur RPC 2018 an folgende Emailadresse: anmeldung@rpc-germany.de oder per Post an: *Koelnmesse GmbH, Role Play Convention 2018, Messeplatz 1, 50679 Köln.*

Die RPC wird von der Koelnmesse in Kooperation mit der Enjoy Event Marketing GmbH veranstaltet. Für Ihre Fragen hinsichtlich Ihrer Beteiligung an der RPC steht Ihnen das Team der RPC sehr gerne zur Verfügung:

Enjoy Event Marketing GmbH
André Kuschel
kuschel@rpc-germany.de

Koelnmesse GmbH
Lina Schroeder
l.schroeder@koelnmesse.de

Mobil: +49 (0) 178 7218993

Telefon: +49 (0)221 821 2685
Fax: +49 (0)221 821 3099

ANMELDUNG FÜR HAUPTAUSSTELLER

Dokument 1.10

Seite 1/2



12. + 13. Mai 2018, Köln

9	2	0
---	---	---

Kundennummer

Koelnmesse GmbH
RPC – Role Play Convention
Messeplatz 1
50679 Köln
Email: anmeldung@rpc-germany.de

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bitte unbedingt ausfüllen!)

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Ansprechpartner

Vorname, Name

Position

Telefon

Telefax

E-Mail

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Für den Aussteller wie für Mitaussteller werden obligatorisch 29,00 Euro für den Eintrag in den Katalog und in das Online-Ausstellerverzeichnis der RPC berechnet.

Datenschutzhinweis: Die Angaben auf diesem Formular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren zum Zweck der Bearbeitung dieses Vorgangs verarbeitet und genutzt.

Ich bin außerdem damit einverstanden, dass die auf diesem Formular gemachten Angaben von Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Zusendung und Informationen und Werbung für Branchenveranstaltungen der Koelnmesse GmbH und sämtlicher mit ihr verbundener Unternehmen (gemäß § 15 AktG) im In- und Ausland, verwendet werden. Sie können einer Nutzung Ihrer Daten jederzeit unter datenschutz-km@koelnmesse.de widersprechen.

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Koelnmesse GmbH – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil – sowie die Koelnmesse-Service-Portal enthaltenen Regelungen, insbesondere auch die Technischen Richtlinien sowie die auf den Bestellscheinen festgelegten Ergänzungen als verbindlich an.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers

ANMELDUNG FÜR HAUPTAUSSTELLER

Dokument 1.10

Seite 2/2



12. + 13. Mai 2018, Köln

STANDBESTELLUNG

1. Individuelle Standfläche

1.1. Ausstellungsfläche

m² Ausstellungsfläche m Front* x m Breite*

* Wunschabmessungen

Standwunsch:

	Flächenpreis	Bei Anmeldung bis zum 08.02.2018*	Bei Anmeldung ab dem 09.02.2018*
	Anzahl offener Seiten	60,00 Euro/m ²	72,00 Euro/m ²

* Eingang der Anmeldung bei Koelnmesse GmbH. Für alle Standarten gilt ein Einheitlicher Preis von. Bitte wählen Sie hier Ihre erwünschten offenen Seiten Ihres Standes. Bitte beachten Sie, dass dies keine Garantie darstellt. Wir versuchen Ihre Wünsche bestmöglich zu erfüllen.

1.2. Eventfläche

m² Eventfläche m Front* x m Breite*

* Wunschabmessungen

	Bei Anmeldung bis zum 08.02.2018*	Bei Anmeldung ab dem 09.02.2018*
	Eventfläche, 27,00 Euro/m ²	Eventfläche, 30,00 Euro/m ²

* Eingang der Anmeldung bei Koelnmesse GmbH

2. Freigelände / Mittelaltermarkt

Die Platzierung von Freigelände- bzw. Mittelaltermarktflächen erfolgt separat und mit Preis auf Anfrage.

3. Sonstige Kosten

Zusätzlich zur gebuchten Standfläche wird obligatorisch für den Eintrag in den Ausstellerkatalog (inkl. Programm) eine obligatorische Pauschale von 29,00 Euro erhoben. Für den Verbrauch von Energie vor Ort wird eine anteilige Energiekostenpauschale in Höhe von 4,50 Euro/m² erhoben. Diese Pauschale beinhaltet nicht den Elektroanschluss selbst, welchen Sie separat bestellen können. Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer und 0,60 Euro/m² AUMA Gebühr gemäß Teilnahmebedingungen Besonderer Teil.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Messe Trennwände zur Abgrenzung der Standfläche nicht automatisch in der Standfläche vorgesehen sind. Diese können bei Bedarf gerne über das **Dokument Z.02 in den Anmeldeunterlagen** bestellt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers

ANMELDUNG FÜR HAUPTAUSSTELLER

Dokument 1.30

Produktverzeichnis



12. + 13. Mai 2018, Köln

Ausstellerkategorien

Wir sind...

<input type="checkbox"/>	Händler	<input type="checkbox"/>	Hersteller/Entwickler	<input type="checkbox"/>	Verlag
<input type="checkbox"/>	Verein	<input type="checkbox"/>	Sonstiges		

Wir stellen folgende Produkte aus den u.g. Produkt- und Warenkategorien aus:

<input type="checkbox"/>	Literatur / Comic/ Hörbücher	<input type="checkbox"/>	Digitale Spiele
<input type="checkbox"/>	Fantasy	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsspiele
<input type="checkbox"/>	Gothic	<input type="checkbox"/>	Hardware
<input type="checkbox"/>	Illustration	<input type="checkbox"/>	Komponenten/ Zubehör
<input type="checkbox"/>	LARP & Gewandung	<input type="checkbox"/>	Lernsoftware
<input type="checkbox"/>	MANGA	<input type="checkbox"/>	Medien
<input type="checkbox"/>	Merchandising	<input type="checkbox"/>	Mittelalter
<input type="checkbox"/>	PEN & PAPER	<input type="checkbox"/>	Tabletop
<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>	Cosplay/ Replica* (Hinweis zu erlaubten Replica beachten)
<input type="checkbox"/>	Sammelkarten	<input type="checkbox"/>	Sonstiges

Ausgestellt werden dürfen:

- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe und Weichmaterial
- LARP – Waffen („Live Action Role Play“ aus Schaumstoff- oder Latexnachbildungen mit Stabilisationskern)
- Funktionslose Bögen ohne echte Sehnen bis max. 1,50 m und Köcher mit Pfeilattrappen
- Waffenimitate und Stäbe aus einer Kombination Holz/Plastik/Weichmaterial, wenn der Holzanteil nicht überwiegt
- Wurf Waffen aus weichen, biegsamen Materialien ohne festen Kern
- Reitgeräten unter 1 m Länge

Alle Hinweise der Kostümgestaltungsregeln inkl. der verbotenen Waffen finden Sie in den Anmeldeunterlagen und auf www.rpc-germany.de.



ANMELDUNG FÜR HAUPTAUSSTELLER

Dokument 1.11

Abweichende Korrespondenz- / Rechnungsanschrift

12. + 13. Mai 2018, Köln

Korrespondenzanschrift

Abweichend von der unter Ausstellerdaten angegebenen Anschrift soll die **Korrespondenz** an folgende Adresse versandt werden:

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Vorname, Name

Position

Telefon

Telefax

E-Mail

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Rechnungsanschrift

Abweichend von der unter Ausstellerdaten angegebenen Anschrift soll die **Rechnung** an folgende Adresse versandt werden:

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Telefax

E-Mail

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Hinweis: Erfüllt der Rechnungsempfänger seine Zahlungsverpflichtung nicht, bleibt das angemeldete Unternehmen zur Zahlung verpflichtet!

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers



ANMELDUNG FÜR MITAUSSTELLER

Dokument 1.20

12. + 13. Mai 2018, Köln

0 9 2 0

Kundennummer

Koelnmesse GmbH
RPC – Role Play Convention
Messeplatz 1
50679 Köln

FAX: +49 221 821 3099

Mitausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bitte unbedingt ausfüllen!)

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Die Teilnahmegebühr für jeden Mitaussteller beträgt 120,00 Euro zzgl. MwSt. und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für den Aussteller wie für Mitaussteller werden obligatorisch 29,00 Euro für den Eintrag in den Katalog und in das Online-Ausstellerverzeichnis der RPC berechnet.

Hinweis: Die Angaben auf diesem Formular werden von der Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers



12. + 13. Mai 2018, Köln

Bestellung von Ausstellerausweisen (kostenpflichtig) Dokument Z.01

0 9 2 0

Kundennummer

Koelnmesse GmbH
RPC – Role Play Convention
Messeplatz 1
50679 Köln
Fax: +49 221 821 3099

Halle / Gang / Stand-Nr. _____

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Bestellung Ausstellerausweise (kostenpflichtig)

Wir bestellen hiermit gemäß den Teilnahmebedingungen zusätzlich zu den uns aufgrund unserer Standgröße zustehenden kostenlosen Ausstellerausweisen und Arbeitsausweisen weitere _____ Stück **kostenpflichtige Ausstellerausweise** zum Stückpreis von **18,00 EUR**.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in Rechnung gestellte zusätzliche Ausweise nicht mehr zurückgenommen werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers



12. + 13. Mai 2018, Köln

Bestellung von Mobiliar & Trennwänden (kostenpflichtig) Dokument Z.02

0	9	2	0
---	---	---	---

Kundennummer

Koelnmesse GmbH
RPC – Role Play Convention
Messeplatz 1
50679 Köln
Fax: +49 221 821 3099
services@exhibitor.koelnmesse.de

Halle / Gang / Stand-Nr. _____

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Bestellung von Mobiliar und Standtrennwänden

1. Trennwände

m Trennwände*

48,-- Euro

pro laufenden m

* Hinweis: Aus statischen Gründen kann es sein, dass zusätzliche Wandelemente zum Aufbau benötigt werden, um gewünschte Standwände zu stellen. Diese werden dann zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Tisch Newport

Stück

43,-- Euro

pro Tisch

3. Stuhl Miro

Stück

21,-- Euro

pro Stuhl

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel des Hauptausstellers



12. + 13. Mai 2018, Köln

Besondere Teilnahmebedingungen RPC 2018

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

- 1.1** Die Role Play Convention (RPC) wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland veranstaltet. Mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung hat die Koelnmesse die Enjoy Event Marketing GmbH, Rottkamp 11, 48341 Altenberge, Deutschland beauftragt.

Die RPC findet vom **12. bis zum 13. Mai 2018** auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten für Besucher

Samstag, den 12. Mai 2018, 10:00 – 20:00 Uhr*

Sonntag, den 13. Mai 2018, 10:00 – 18:00 Uhr*

*Änderungen vorbehalten

1.3 Auf- und Abbau

Aufbau:
09. Mai 2018, 07:00 - 22:00 Uhr
10. Mai 2018, 07:00 – 22:00 Uhr
11. Mai 2018, 07:00 – 22:00 Uhr

Abbau:
13. Mai 2018, ab 19:00 Uhr
14. Mai 2018, bis 22:00 Uhr
15. Mai 2018, 07:00 bis 20 Uhr

Bitte beachten Sie zum Auf- und Abbau auch die Informationen im Verkehrsleitfaden, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

1.4 Zutritt von Besuchern

Zu der Role Play Convention (RPC) ist öffentliches Publikum zugelassen.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur RPC werden grundsätzlich nur alle Darstellungen, Produkte und Medien, die mit dem Fachbegriff „Rollenspiel/Fantasy“ in Verbindung gebracht werden können, zugelassen. Der Veranstalter behält sich vor, Ausstellungsgegenstände, Darstellungen, Produkte und Medien, die gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen, nicht zur Veranstaltung zuzulassen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse bzw. Enjoy Event Marketing GmbH ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der Role Play Convention ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

3 Beteiligungspreise und sonstige Kosten

3.1 Beteiligungspreis: je m² Bodenfläche

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

	bis 08.02.2018*	ab 09.02.2018*
Individuelle Standflächen:	60,00 Euro pro m ²	72,00 Euro pro m ²
Eventflächen	27,00 Euro pro m ²	30,00 Euro pro m ²



12. + 13. Mai 2018, Köln

Zugelassene Aussteller haben zusätzlich die Möglichkeit, Eventflächen zu buchen. Die Eventflächen dürfen jedoch zusätzliche nur max. 50 % der Standgröße betragen und dürfen nicht für die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen genutzt werden.

Die Beteiligungspreise schließen nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstigen Aufbauten ein.

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standflächen berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

Gesonderte Konditionen für Anbieter interaktiver Unterhaltungssoftware

Anbieter von interaktiver Unterhaltungssoftware zahlen auf der RPC einen um 100% erhöhten Beteiligungspreis gegenüber den Anbietern anderer RPC-Produktsegmente.

Für entsprechende Unternehmen, die

- an der jeweils vorangegangenen gamescom teilgenommen haben oder
- sich für die folgende gamescom bereits angemeldet haben, entfällt dieser Aufschlag für die ersten 100 m² bzw. für maximal 50 % der Quadratmeter, die bei der gamescom belegt wurden oder belegt werden.

Darüber hinaus ist die maximale Ausstellungsfläche von Anbietern interaktiver Unterhaltungssoftware auf der RPC auf 350 m² Nettofläche begrenzt.

Aussteller Mittelaltermarkt

Die Teilnahme an dem **Mittelaltermarkt** im Freigelände- bzw. auf Mittelaltermarktflächen erfolgt auf der Grundlage separater Anmeldeunterlagen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

Die Energiekosten betragen 4,50 EUR pro m² belegte Stand-, Event- und Freigeländeflächen als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 RPC Katalog

Im RPC Katalog wird Ihr Unternehmen mit Namen, Hallen- und Standnummer aufgeführt.

Die Kosten für diese Einträge belaufen sich auf 29,00 Euro.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V Allgemeinen Teilnahmebedingungen), muss je Unternehmen separat eine eigene Anmeldung ausgefüllt werden. Es wird eine Mitausstellergebühr von 120,00 EUR erhoben. Diese wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Der Preis für die Aufnahme in den RPC Katalog ist in diesem Betrag nicht enthalten. Die Kosten für diesen Eintrag belaufen sich auf 29,00 Euro. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß Abschnitt 3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



12. + 13. Mai 2018, Köln

3.6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.7 Kosten bei Nichtteilnahme

3.7.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 200,00 EUR zu zahlen.

3.7.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugewiesenen Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des in Ziffer 3.7.1 genannten Betrages zu zahlen.

3.7.2.1 Standbau durch Koelnmesse – Komplettstände

Haben Sie bei Koelnmesse die Überlassung eines Komplettstandes – Standfläche und Standbau – bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30% des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50% des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100% des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.7.2.2 Standbau durch Koelnmesse – Individualstände und schlüsselfertige Systemstände

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen sowie die besonderen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen – Standbau. Diese Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung.

3.7.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 6 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind.

Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Messtrennwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular bestellt werden.

Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Trennwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau- und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.



12. + 13. Mai 2018, Köln

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe

Die maximale zulässige Aufbauhöhe ist auf 4,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über www.koelnmesse-service-portal.de (KSP).

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise bis zu 20 m²
- Je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- Obergrenze: max. 150 Ausstellerausweise

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über das Vertriebs-Service-Center der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden oder mit dem Formular Z.01 bestellt werden.

5.2 Arbeitsausweise



12. + 13. Mai 2018, Köln

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung:

- 2 Ausweise bis zu 10 m²
- 4 Ausweise bis zu 20 m²
- je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- Obergrenze: max. 150 Arbeitsausweise

Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis.

5.3 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt über das Aussteller-Service-Center. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Gewerbliche Schutzrechte

6.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

6.2 Nähere Informationen finden Sie in der [No Copy!-Broschüre](#).

7 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8 Verkaufsregelung

Der Verkauf darf nur Produkte und Dienstleistungen umfassen, die den Produkt- und Warenkategorien entsprechen und nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Preisangabenverordnung sind einzuhalten. Jedes ausgestellte Exponat ist mit dem vom deutschen Endverbraucher zu zahlenden Preis auszuzeichnen. Der Verkauf von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen ist unzulässig.

9 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

10 Salvatorische Klausel



12. + 13. Mai 2018, Köln

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

11 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien, bleiben unberührt.

Stand: November 2017



12. + 13. Mai 2018, Köln

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

1. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).

2. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form oder als CD-Rom anfordern.

Die Angaben auf diesem Formular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

3. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

II Zulassung/Überlassung der Standfläche

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Standflächenbestätigung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Platzierung berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass Sie hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.



12. + 13. Mai 2018, Köln

5. Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

7. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

8. Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Standfläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen.

Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Besucher-Promotions-Paket vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Haftung für Katalog-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar.

Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellergeld in voller Höhe zu zahlen.

9. Sollten von Ihnen für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

10. Veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

2. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können mit besonderen Bestellformularen über das Koelnmesse Service Portal (KSP) gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.



12. + 13. Mai 2018, Köln

3. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.
4. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.
5. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.
6. Der Veranstalter kann von Ihnen die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen/Inhalte der einheitlichen Veranstaltungsleistung

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauphase auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Bereitstellung von Werbemitteln für eigene Kommunikationsmaßnahmen der Aussteller, Maßnahmen des Direct-Marketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potentielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Der Veranstalter ist berechtigt, für einzelne der genannten Leistungen ein zusätzliches Entgelt zu fordern.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.
3. Die Höhe des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.
4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.
5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer II Absatz 7 und Absatz 8 dieser Bedingungen.
6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.



12. + 13. Mai 2018, Köln

7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.

8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

11. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

12. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

14. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer XI dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

15. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

16. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro



12. + 13. Mai 2018, Köln

Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter – gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Gruppenteilnehmers; diese sind nur vor Ort in dem Zeitraum vom 1. Aufbau- bis zum letzten Tag der Laufzeit der Veranstaltung zulässig.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.
2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.
3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

VII Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

VIII Haftung/Versicherung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
2. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit sowie (ii) des Produkthaftungsgesetzes haftet der Veranstalter bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Sonstige vertragliche und/ oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

Soweit der Veranstalter dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Veranstalter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.



12. + 13. Mai 2018, Köln

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung). Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Das Vertreten müssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen aufgrund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Fall auf Verschulden.

Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

3. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Der Veranstalter überträgt die allgemeine Bewachung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen Bewachungsinstituten mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren.

Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen.

4. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

5. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand ab. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchsdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Veranstalter einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Aussteller kann gemäß diesem Rahmenvertrag sein Teilnehmerisiko selbst auf eigene Kosten abdecken (Bestellformular über das Service-Online-Tool). Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsgegenstände entsprechend abzusichern und eine ausreichende Ausstellungsversicherung für die Aufbau-, Messe- und Abbaizeit abzuschließen. Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.

6. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügen. Sie haben den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

7. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag



12. + 13. Mai 2018, Köln

der Veranstaltung fällt.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI Vorbehalte / Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

1. Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für Sie als Aussteller ergeben könnten.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

3. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 2 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

Stand: 22.02.2017



12. + 13. Mai 2018, Köln

Kostümgestaltungsregeln für Besucher und Aussteller zur RPC 2018

Grundsätzliches

Cosplayer sind fester Bestandteil der RPC und prägen den einzigartigen Charakter dieser Veranstaltung. Die Hingabe, mit der teils über mehrere Wochen und Monate mit großem handwerklichen Geschick die Kostüme entstehen, ist immer wieder verblüffend und bewunderswert. Da die Kostüme vieler Cosplayer Nachbildungen von Waffen (Anscheinwaffen/Waffenimitate) oder waffenähnliche Gegenstände erfordern, um ein möglichst authentisches Erscheinungsbild zu repräsentieren, geben wir hier konkrete Hinweise zur Gestaltung der Kostüme, Requisiten sowie Waffen.

Wir wollen mit diesen Regeln die große Kreativität der Cosplay-Community nicht unnötig einschränken. Allerdings müssen auf dem Messegelände einige Regeln beachtet werden, die sich zwingend sowohl aus dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch aus der Hausordnung bzw. den Pflichten der Koelnmesse GmbH als Veranstalter ergeben.

Damit die RPC 2018 allen Messteilnehmern als tolles Ereignis mit vielen schönen Erinnerungen im Gedächtnis bleibt, bitten wir alle Cosplayer, aber auch alle anderen Besucher und nicht zuletzt die Aussteller, sich aus Gründen der Fairness und Sicherheit an diese Regeln zu halten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob man als Cosplayer ein gebuchter Walking Act eines Ausstellers ist oder nur Privatbesucher.

Es wird am Eingang eine Kontrollstelle geben, wo geschultes Sicherheitspersonal die mitgebrachten Anscheinwaffen und Accessoires überprüft. Bitte beachtet: Wer sich weigert, seine Waffenimitationen überprüfen zu lassen, muss diese kostenpflichtig abgeben. Die Koelnmesse GmbH behält sich im Rahmen der Hausordnung das Recht vor, die Mitnahme von Waffenimitaten und sonstigen gefährdenden Requisiten zu untersagen.

Erlaubte Waffenimitate/Anscheinwaffen, Gegenstände, Accessoires

Erlaubte Waffenimitate/Anscheinwaffen, Gegenstände und Accessoires dürfen auf der RPC 2017 während der gesamten Dauer getragen werden. Allerdings behält sich die Koelnmesse das Recht vor auch erlaubte Waffenimitate/Anscheinwaffen, Gegenstände und Accessoires kurzfristig beim Einlass zu untersagen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen die Sicherheit erfordert. Dies war aber in der Vergangenheit nicht der Fall.

Zu den erlaubten Waffenimitaten/Anscheinwaffen, Gegenstände, Accessoires gehören:

- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe und Weichmaterial
- LARP – Waffen („Live Action Role Play“ aus Schaumstoff- oder Latexnachbildungen mit Stabilisationskern)
- Funktionslose Bögen ohne echte Sehnen bis max. 1,50 m und Köcher mit Pfeilattrappen
- Waffenimitate und Stäbe aus einer Kombination Holz/Plastik/Weichmaterial, wenn der Holzanteil nicht überwiegt
- Wurfwaffen aus weichen, biegsamen Materialien ohne festen Kern
- Reitgerten unter 1 m Länge

Verbotene Waffenimitate/Anscheinwaffen, Gegenstände, Accessoires

Verbotene Waffenimitate/Anscheinwaffen, Gegenstände, Accessoires dürfen nicht auf das Gelände oder in die Hallen der Koelnmesse eingebracht oder mit sich geführt werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der/die Besitzer/Besitzerin im Besitz eines gültigen Waffenscheines ist, der ihn/sie zum Führen einer Waffe berechtigt.

Zu den verbotenen Waffen/Anscheinwaffen, Gegenstände, Accessoires gehören:

- SoftAir/Paintball- und Gotchawaffen, auch wenn diese nicht mehr funktionsfähig sind
- Schreckschuss- und Gaspistolen
- Echte Munition
- Pyrotechnik, Explosivkörper und Feuerwerk
- Wurfwaffen (z. B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser)
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten
- Nunchakus
- Hieb- und Stichwaffen mit scharfer oder stumpfer Metallklinge oder mit Spitzen



12. + 13. Mai 2018, Köln

(Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art)

- Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall oder Holz
- Hieb- und Stichwaffen mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw.
- Stäbe oder Rohre aus Holz, Metall, Fiberglas, Hartplastik oder Kombinationen davon, auch mehrteilig (z .B. Bambusschwerter, Lanzen etc.)
- Pfeile aller Art, unabhängig vom Material
- Reitgeräten über 1 m Länge, Handpeitschen aller Art

Kostümgestaltungsregeln (Maximalmaße für ausladende Kostüme):

- Feststehende Flügel maximal 1,00 m Spannweite je Flügel
- Flexible Flügel (die man anlegen und ausstrecken kann) maximal 2,00 m je Flügel ausgestreckt; eingeklappt maximal nur 1,00 m Spannweite je Flügel. Das Ausstrecken ist nur kurzzeitig für Fotos mit ausreichend umliegenden Platz erlaubt
- Maximalhöhe für Kostüme: 3,20 m
Wir weisen darauf hin, dass Kostüme ab 2,20 m nicht mehr durch alle Türen und Tore passen
- Schleppen und Schwänze maximal 1,00 m Länge
- Kostüme dürfen nicht zu freizügig sein, d. h. Oberkörper, Intimbereich und Gesäß müssen ausreichend mit Kleidung bedeckt sein
- Make up sowie zum Kostüm gehörige Bemalungen dürfen nicht abfärben
- Das Tragen von Gasmasken und Latex-Vollmasken ist verboten
- Rüstungsteile aus Metall müssen fest am Körper befestigt werden
- Bei Stachelarm- und Stachelhalsbändern dürfen die Stacheln eine Länge von 5 cm nicht überschreiten und müssen stumpf sein
- Ketten aus Holz und/oder Kunststoff müssen deutlich erkennbar zur Kleidung gehören
Ketten aus Metall dürfen nicht lose getragen werden und müssen fest am Kostüm befestigt sein

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Besucher und Aussteller Ihre Waffenimitate und Kostüme auf eigene Gefahr mit sich führen bzw. tragen und damit für verursachte Schäden haften.